

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b6686fe9-2588-396c-b01b-f140ca475d8d>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von porösen Massen und von Lösungsmitteln für Acetylen-Flaschen (TRG 702)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 702
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 4 TRG 702 - Erteilen der Bauartzulassung [\(1\)](#)

**4.1** Die Zulassungsbehörde prüft, ob durch den Prüfbericht der BAM nachgewiesen ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bauartzulassung vorliegen. In der Zulassung sind festzulegen:

- die Bezeichnung der porösen Masse und des Lösungsmittels,
- das Zulassungskennzeichen,
- das Werk, in dem die Masse hergestellt werden darf,
- die Werke, in denen die Masse und das Lösungsmittel in die Behälter eingefüllt werden dürfen,
- die Bedingungen für die Füllung der Behälter mit Lösungsmittel und Acetylen,
- die Fristen für das Nachprüfen der sichernden Wirkung der porösen Masse,
- die sonstigen Maßgaben.

**4.2** Der Antragsteller, die BAM und die für den Betrieb des Antragstellers zuständige Technische Überwachungsorganisation erhalten je eine Ausfertigung der Bescheinigung der Bauartzulassung mit allen Unterlagen; eine Ausfertigung der Bescheinigung der Bauartzulassung mit allen Unterlagen verbleibt bei der Zulassungsbehörde.

**4.3** Ein Abdruck der Bescheinigung der Bauartzulassung (ohne Prüfbericht und Antragsunterlagen) ist dem Deutschen Druckgasausschuß zu übersenden.

---

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

